

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 4. 1981 (GVBl. I, S. 66) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5 a, 9-12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 14. 10. 1980 (GVBl. I, S. 383) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBI. I, S. 481) bzw. in der jeweils gültigen Fassung sowie der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärmes i. d. F. vom 8. 12. 1970 (GVBl. I, S. 745) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 31. Mai 1985 folgende

„Benutzungsordnung für die Grillhütte und Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gernsheim hat auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ eine Grillhütte mit Außen-Grillplatz geschaffen. Diese Einrichtungen sollen dem Benutzer Erholung und Entspannung spenden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Mit der Anmietung bzw. dem Betreten der Einrichtung erkennt der Nutzungsberechtigte die nachfolgenden Bestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen an.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Die Benutzung der Grillhütte mit Außen-Grillplatz ist jedem Gernsheimer Bürger, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen etc. gestattet.
2. Auswärtigen Interessenten kann die Benutzung gestattet werden, wenn im Einzelfall die Interessen Gernsheimer Bürger etc. nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Reservierung, Anmietung, Gebühren

1. Jeder Nutzungsberechtigte kann die Grillhütte mit Außen-Grillplatz anmieten bzw. reservieren lassen. Dies sollte nach Möglichkeit mindestens 4 Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden können.

2. Grillhütte mit Außen-Grillplatz werden nur gemeinsam vermietet.
3. Bei der Anmeldung der Reservierung, die bei der Verwaltung zu erfolgen hat, sind sofort die Kautions- und die Benutzungsgebühr zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
4. Die Höhe der Kautions- und der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung.
5. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Grillhütte und des Außen-Grillplatzes erfolgt nicht.

§ 4

Pflichten des Benutzers

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Der Nutzungsberechtigte hat für die Zeit der Überlassung einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muß. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit werden bei Unfällen etc., soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB (gesamtschuldnerische Haftung) angewandt.
3. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an Grillhütte oder Grillplatz durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte und Grillplatz an den angrenzenden Anlagen des Rheinparks oder dem Sportgelände entstehen.
4. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Gernsheim von allen Schadensersatzansprüchen, die sich für ihn oder von ihm geduldeten Personen während der Benutzung von Grillhütte und Grillplatz ergeben, frei.
5. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß Grillhütte und Grillplatz während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden. Die Grillhütte bietet Platz für ca. 40 Personen, der äußere Grillplatz für ca. 24 Personen.
6. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, daß
 - a) zum Grillen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen benutzt werden und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - b) jede Spielerei an Spindel und freihängender Haube des höhenverstellbaren Innengrills unterbleibt,
 - c) die Benutzung der installierten Stromanschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird,
 - e) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen (besonders leere Flaschen) bzw. in den Container gebracht werden.
 - f) beim Verlassen von Grillhütte und Grillplatz in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist und die erkalteten Aschenreste in den vorgesehenen Aschenbehälter gefüllt werden,
 - g) die Grilleinrichtung des Außengrills vor dem Verlassen in der Grillhütte eingeschlossen wird,

- h) Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Lichtschalter ausgeschaltet und Reinigungsgeräte wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,
 - i) Grillhütte und Grillplatz einschließlich der sanitären Anlagen spätestens am nächsten Tag, 13.00 Uhr, gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden.
7. Bezüglich der Rauchabsaugung ist die in der Grillhütte angeschlagene gesonderte Betriebsanweisung zu beachten.

§ 5

Toiletten

Die Toiletten für die Grillhütte befinden sich im Sportheim (Außen-toiletten – Nordseite, getrennt für Damen und Herren).

§ 6

Parkplatz

Die Anlage darf nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Als Parkfläche für alle vorgenannten Fahrzeuge ist der Parkplatz vor dem Sportheim zu benutzen.

§ 7

Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Musikgeräte dürfen deshalb nur ohne Verstärker betrieben werden. Im übrigen ist die Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms strengstens einzuhalten, wonach zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens kein ruhestörender Lärm verursacht werden darf.

§ 8

Haftung, Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Stadt Gernsheim als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragen der Stadt Gernsheim zu melden.
2. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen.

§ 9

Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte sowie des Außen-Grillplatzes ist nicht gestattet.

§ 10

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Magistrat jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen die Ordnungsmaßnahmen aufgrund dieser Benutzungsordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I, S. 17) bzw. in der jeweilig geltenden Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den 3. Juni 1985
20. Ka./Mo.

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

gez. Feudtner
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ ist durch Beilage im Gernsheimer Anzeigenblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1985 veröffentlicht worden.

Gernsheim, den 13. Juni 1985

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

gez. Feudtner
Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

zur Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 4. 1981 (GVBl. I, S. 66) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5 a, 9-12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 14. 10. 1980 (GVBl. I, S. 383) bzw. in der jeweils gültigen Fassung sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I, S. 481) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gernsheim in ihrer Sitzung am 31. Mai 1985 folgende

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Grillhütte und des Außen-Grillplatzes auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung eine Kautions- und Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Kautions

1. Zur Abdeckung eventueller Schadensersatzforderungen seitens der Stadt Gernsheim für Schäden oder Verschmutzung durch die Benutzer ist pro Veranstaltung eine Kautions- in Höhe von DM 100,- zu hinterlegen. Soweit der Kautionsbetrag nicht ausreicht, werden darüber hinausgehende Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Kautions wird wieder erstattet, sobald die Bestätigung der Beauftragten der Stadt vorliegt, daß die Einrichtung ordnungsgemäß verlassen (§ 4 der Benutzungsordnung) wurde. Die Rückzahlung erfolgt bargeldlos auf ein durch den Benutzer zu benennendes Konto.

§ 3

Benutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Grillhütte und des Außen-Grillplatzes beträgt pro Veranstaltung DM 20,-.

§ 4

Zahlungstermin

Gemäß § 3 der Benutzungsordnung sind die Kautions- und die Benutzungsgebühr bei der Anmeldung, d. h. in jedem Fall vor der jeweiligen Veranstaltung zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den 3. Juni 1985

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

gez. Feudtner
Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung zur Benutzungsordnung für die Grillhütte und den Außen-Grillplatz auf dem Freizeitgelände „Rheinpark“ ist durch Beilage im Gernsheimer Anzeigenblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1985 veröffentlicht worden.

Gernsheim, den 13. Juni 1985

Der Magistrat der Stadt Gernsheim

gez. Feudtner
Bürgermeister